

der betroffene Bürger verpflichtet ist, vor dem gesellschaftlichen Gericht selbst aufzutreten.

Zur Beratung und Entscheidung bei Verfehlungen vgl. insbesondere OGR126 Ziff. 2 und OGR1 28 Ziff. 4.

§9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß keine Verfehlung vorlag, sondern eine Straftat, kann der Staatsanwalt Anklage erheben. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn der Täter bereits mehrfach Verfehlungen begangen hat, deren Gesamteinschätzung das **Vorliegen einer Straftat** ergibt. Die nachträgliche Verfolgung als Straftat berührt nicht das Verbot doppelter Strafverfolgung (§ 14 StPO), auch nicht im Bereich der gesellschaftlichen Gerichte, weil dies voraussetzt, daß der Rechtsverletzer wegen der Handlung bereits **strafrechtlich** zur Verantwortung gezogen wurde. Der Staatsanwalt darf nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (§ 82 Abs. 1 StGB) Anklage erheben.

2. Aus § 14 Abs. 3 StPO folgt, daß die von einem gesellschaftlichen Gericht wegen einer Straftat ausgesprochene

Maßnahme nicht rückgängig gemacht werden kann. In gleicher Weise ist bei Verfehlungen zu verfahren. So sind bereits gezahlte Geldbußen nicht zurückzuzahlen, wenn der Staatsanwalt wegen der gleichen Handlung nach § 9 Anklage erhebt. Eine bereits entrichtete Geldbuße sollte beim Ausspruch der Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach dem StGB durch das Gericht berücksichtigt werden.

3. Über eine Verfehlung kann nicht im Zusammenhang mit einer anderen Straftat vom staatlichen Gericht entschieden werden. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen z. B. die Eigentumsverletzung im Zusammenhang mit anderen Eigentumsdelikten steht und nicht mehr isoliert als einzelne Verfehlung beurteilt werden kann.

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Hinweis: Vgl. Gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit dem Ministerium des Innern vom 20.1.1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4).